
Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)

KSD 20123960/1

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 11.06.2012:

Der Stadtrat möge:

1. dem Beitritt zum Zweckverband für Informationstechnologie und Datenvereinbarung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) und
2. der Zweckvereinbarung mit dem ZIDKOR über den Betrieb des elektronischen Personenstandregisters und des elektronischen Mitteilungsverkehrs

unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zustimmen. ¹

¹ Eine gesonderte Vereinbarung über den Betrieb des Personenstand-Sicherungsregisters durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen ist nicht mehr zu schließen. Diese Aufgabe ist in § 2 Abs. 3 Zweckverbandsordnung der Verwaltung direkt zugewiesen.

1. Situation

Am 1. Januar 2009 ist die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in Kraft getreten. Sie regelt die Durchführung des standesamtlichen Verfahrens bei Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und im Sterbefall einschließlich der damit einhergehenden familien- und namensrechtlichen Beurkundungen.

Auch in technischer Hinsicht wird das neue Personenstandsrecht die Verwaltungen massiv verändern. Zum Einsatz kommt das landeseinheitliche Verfahren AutiSta[®] des Verlags für Standesamtswesen, bei dem die Standesbeamten/Standesbeamtinnen künftig jede Beurkundung eines Personenstandsfalles mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur abschließen müssen. Die Personenstandsbücher werden nicht mehr in Papierform sondern in einem Personenstands- und Sicherheitsregister elektronisch getrennt voneinander geführt. Für deren Betrieb gelten hohe Grundschutzzvorgaben, die sich am BSI-Grundschutzhandbuch² orientieren.

Bisher betreibt in Rheinland-Pfalz noch keine Kommune Fachverfahren unter diesen Betriebsbedingungen. Diese dezentral alleine für die Umsetzung des neuen Personenstandsrechts aufzubauen, würde einen hohen einmaligen und laufenden Aufwand erfordern, mit dem die einzelnen Gebietskörperschaften in der Regel technisch, organisatorisch und vor allem wirtschaftlich überfordert sind.

2. Bildung eines Zweckverbandes

Derzeit ist nur in wenigen Verwaltungen eine geeignete bautechnische und sicherheitstechnische Infrastruktur vorhanden, in der AutiSta[®] unter den Bedingungen des hohen Grundschutzes betrieben werden könnte. In den Gesprächen zwischen den RZ-Leitern der kreisfreien Städte und den kommunalen Spitzenverbänden ist deshalb die Idee entstanden, diese Aufgabe zu zentralisieren und dafür einen Zweckverband zu gründen, dem künftig im Verbund auch andere gemeinsame Aufgaben zugewiesen werden. Dieser soll einerseits durch die leistungsgebenden Gebietskörperschaften und andererseits durch die kommunalen Spitzenverbände getragen werden.

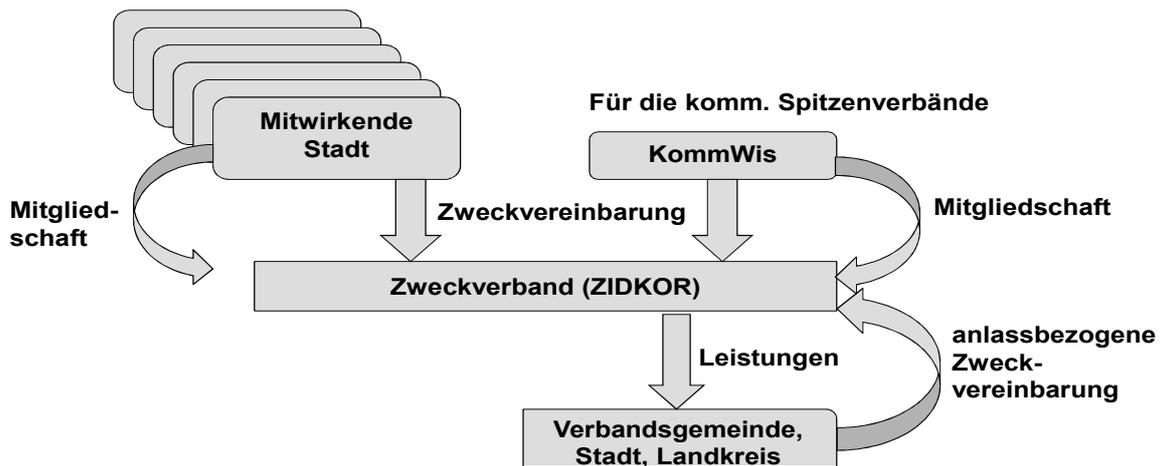
Der Zweckverband betreibt kein eigenes Rechenzentrum. Die Betriebsleistungen werden für die Kommunen in Rheinland-Pfalz zentral von einem der Mitgliedsstädte erbracht und über den ZIDKOR zur Verfügung gestellt. Seine Aufgaben sind zu Beginn die Bereitstellung und die Betreuung

- des Verfahrens AutiSta[®] und
- des elektronischen Personenstandsregisters und des elektronischen Mitteilungsverkehrs.

Künftig sollen auch weitere Verfahren zentral betrieben und dazu die Aufgaben auf die Mitglieder verteilt werden. So sollen unter dem Motto „nicht jeder macht alles, sondern einer betreibt ein Verfahren für alle“ Synergien geschaffen und die IT-Kosten bei allen Beteiligten nachhaltig gesenkt werden.

An diesen Zweckverband werden sich neben der kommunalen Spitzenverbänden, vertreten durch die KommWis GmbH, zunächst die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier beteiligen. Er soll zum 01.07.2012 gegründet werden. Der Entwurf der Zweckverbandsordnung mit dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis und der Servicevereinbarung für das Personenstandswesen ist als Anlage beigefügt.

² Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI)



In einer Grundsatzklärung haben sich die Leiter dieser Verwaltungen bereits im letzten Jahr zu gemeinsamen Zielen bekannt. Der angestrebte nächste Schritt, die Gründung des Zweckverbandes, soll am 29. Juni 2012 erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Ausschreibung der Leistungen besteht nicht. Nach derzeitigem Recht sind sie umsatzsteuerfrei.

3. Zweckvereinbarung über den Betrieb des elektronischen Personenstandregisters und des elektronischen Mitteilungsverkehrs

Unter den künftigen Mitgliedern des Zweckverbandes wurde vereinbart, das elektronische Personenstandsregister bei der Kommunalen Datenzentrale (KDZ) Mainz zu betreiben³, einem Eigenbetrieb der Stadt Mainz. In Vorbereitung darauf, ist zu Beginn des Jahres der Betrieb des Verfahrens AutiSta® von unserer Verwaltung zur KDZ verlagert worden. Die Kommunikation mit unserem Standesamt erfolgt hoch verfügbar über das Landesdatennetz.

Die KDZ stellt das elektronische Personenstandsregister über den ZIDKOR allen Standesämtern in Rheinland-Pfalz zentral zur Verfügung. Dafür fallen pro Einwohner und Jahr künftig 0,34 EUR an.

Die Stadt Ludwigshafen bezieht diese Betriebsleistungen auch über den Zweckverband. Dazu ist vom Bereich 2-16, Bürgerdienste, mit dem ZIDKOR eine Zweckvereinbarung zu schließen (siehe Antrag), die als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist.

4. Betrieb des Personenstands-Sicherungsregisters bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen⁴

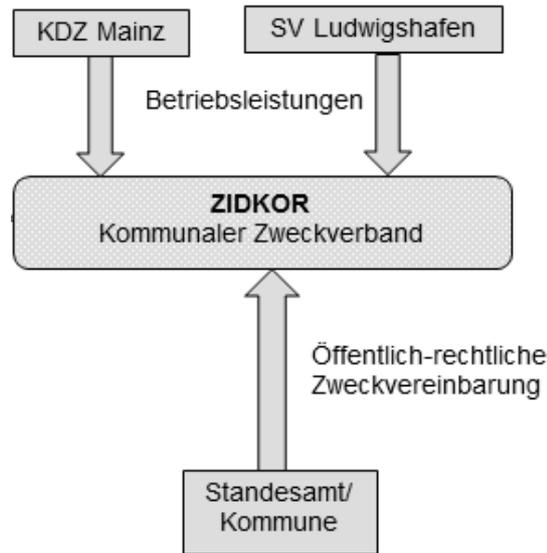
Das technische Konzept sieht zur Sicherung des Personenstandsregisters den Betrieb eines Sicherungsregisters vor. Dieser muss räumlich getrennt an einem anderen Standort erfolgen.

Unter den künftigen Mitgliedern des Zweckverbandes wurde vereinbart, das elektronische Personenstands-Sicherungsregister ab 01.07.2012 bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen zu betreiben. Auf der Grundlage der künftigen Zweckverbandsordnung stellt die Verwaltung

³ Siehe § 2 Abs. 3 Zweckverbandsordnung

⁴ Eine gesonderte Vereinbarung über den Betrieb des Personenstand-Sicherungsregisters durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen ist nicht mehr zu schließen. Diese Aufgabe ist in § 2 Abs. 3 Zweckverbandsordnung der Verwaltung direkt zugewiesen.

diese Leistung dann über den ZIDKOR allen Standesämtern in Rheinland-Pfalz - analog Ziffer 3 - ebenfalls zentral zur Verfügung.



5. Der Betrieb des zentralen elektronischen Personenstands-Sicherungsregister durch die Verwaltung ist wirtschaftlich

Die Kosten für den Betrieb des zentralen elektronischen Personenstands-Sicherungsregisters sind mit dem unter Ziffer 3. genannten Entgelt abgedeckt. Bei einem anteiligen Fallpreis in Höhe von 0,047 EUR pro Einwohner errechnet sich bei 3.950.000 Einwohnern in Rheinland-Pfalz ein jährlicher Deckungsbeitrag von 185.650 EUR, der im Teilergebnishaushalt 111 unter EH 06 verbucht werden kann.

Der Preis wurde in einer Vollkostenrechnung ermittelt. Die Rechnungsstellung an die Kommunen erfolgt durch den ZIDKOR.

Der bei unserer Verwaltung entstehende Aufwand wird in vollem Umfang gedeckt. Im zuvor dargestellten Erlös ist auch ein ausreichender Deckungsbeitrag zu den Personalkosten enthalten, ohne dass zusätzliches Personal eingestellt werden muss. Der Rest entfällt neben dem laufenden Betrieb auf Investitionen und sonstige einmalige Kosten, die auf 5 Jahre verteilt und in der Kalkulation angemessen verzinst worden sind.

Zweckverbandsordnung für den Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR)

Präambel

Auf Grundlage der § 4 und § 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland Pfalz vom 22. Dezember 1982 - zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) sowie geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272), Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), Artikel 4 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), Artikel 4 des Gesetzes vom 02. April 1998 (GVBl. S. 108), § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 1) - haben die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier, sowie KommWis, Gesellschaft f. Kommunikation und Wissenstransfer mbH den Entwurf folgender Verbandsverordnung zur Bildung des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR) vereinbart.

Inhalt

Abschnitt 1	7
Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 1. Verbandsmitglieder, Name und Sitz der Körperschaft	7
§ 2. Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes.....	7
Abschnitt 2	8
Organe und Zuständigkeiten	8
§ 3. Organe des Zweckverbandes.....	8
§ 4. Verbandsversammlung, Zusammensetzung und Stimmrechte.....	8
§ 5. Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung.....	9
§ 6. Zuständigkeit der Verbandsversammlung	9
§ 7. Sitzung der Verbandsversammlung.....	10
§ 8. Verbandsvorsteher.....	10
§ 9. Zusammensetzung und Aufgaben des IT-Planungsbeirates.....	11
Abschnitt 3	11
Haushalts und Finanzwesen.....	11
§ 10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung	11
§ 11. Eigenkapital.....	11
§ 12. Deckung des Finanzbedarfs.....	12
§ 13. Verwaltungsgeschäfte	12
Abschnitt 4	12

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Auflösung des Zweckverbandes	12
§ 14. Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern.....	12
§ 15. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	13
§ 16. Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes	13
Abschnitt 5	14
Sonstiges	14
§ 17. Entscheidung bei Streitigkeiten	14
§ 18. Öffentliche Bekanntmachung	14
§ 19. In-Kraft-Treten.....	14

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Verbandsmitglieder, Name und Sitz der Körperschaft*

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier sowie KommWis, Gesellschaft f. Kommunikation und Wissenstransfer mbH (für den Gemeinde- und Städtebund, Städtetag und Landkreistag Rheinland-Pfalz). Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

§ 2. *Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes*

- (1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Abwicklung von Aufgaben der Informationsverarbeitung bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben anstelle kommunaler Gebietskörperschaften durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt werden.
- (2) Die Zuordnung des Betriebes eines Verfahrens zu Betriebsstandorten erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit. Ziel des ZIDKOR ist es insbesondere, einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb für landeseinheitliche Softwarelösungen - soweit erforderlich nach allgemein anerkannten Grundsätzen für die Informationsverarbeitung (z.B. BSI, DIN) - zu gewährleisten.
- (3) Dem ZIDKOR werden von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen.
Dies sind der hoheitliche:
 - a) Betrieb des Fachverfahrens für das Personenstandswesen,
 - b) Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherheitsregisters,
 - c) Betrieb des Nachrichtenverkehrs xpersonenstand,
 - d) Betrieb der eGovernment-Dienste im Bereich Personenstandswesen.

Die vorgenannten Aufgaben werden an den Betriebsstandorten der Mitgliedsstädte Mainz und Ludwigshafen sowie der KommWis erbracht.

Dem ZIDKOR können weitere ITK-Aufgaben im Sinne von Abs. 1 übertragen werden.

(4) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Mitglieder und der Zweckverband bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen.

Die Konkretisierung der Leistungserbringung und der Leistungsparameter erfolgt in Anlagen zur Verbandsordnung (Leistungs- und Entgeltsverzeichnis – Anlage 1, Service-Vereinbarung – Anlage 2) oder in gesonderten Vereinbarungen.

(5) Der Zweckverband kann auch Leistungen von Dritten beziehen.

Abschnitt 2

Organe und Zuständigkeiten

§ 3. *Organe des Zweckverbandes*

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

§ 4. *Verbandsversammlung, Zusammensetzung und Stimmrechte*

(1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gilt die Regelung des KomZG in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) In der Verbandsversammlung hat jede kommunale Gebietskörperschaft eine Stimme sowie KommWis bei Errichtung sieben Stimmen. KommWis kann dieses Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausüben.

(3) Werden nachträglich neue Mitglieder in den Zweckverband aufgenommen, so erhalten diese jeweils eine Stimme.

- (4) Für jedes weitere aufgenommene Mitglied erhält die KommWis ebenfalls eine zusätzliche Stimme.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so verliert KommWis eine Stimme.

§ 5. *Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung*

Die Verbandsversammlung wird durch den Vorstandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

§ 6. *Zuständigkeit der Verbandsversammlung*

Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Vorstandsvorstehers.

Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
2. den Beschluss über den Haushaltsplan,
3. die Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers,
5. die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Zweckverbands,
8. die Festlegung des zurückzuzahlenden Anteils am Eigenkapital bei Ausscheiden eines Mitglieds und die entsprechende Heraufsetzung der Eigenkapitalanteile der übrigen Mitglieder,

9. die Festlegung der Kapitalumlage für neue Mitglieder und die entsprechende Herabsetzung der Eigenkapitalanteile der bisherigen Mitglieder,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des durch diese Verbandsordnung beschriebenen Zwecks,
11. die Festsetzung des Geldbetrages anstelle der Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen für das ausscheidende Mitglied (vergl. § 15 Abs. 2),
12. die Festlegung von Verbandsumlagen,
13. die Zustimmung zur Bildung der Geschäftsbereiche,
14. die Berufung der Mitglieder des IT-Planungsbeirates.

§ 7. Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung RLP. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Verbandsvorsteher. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder getroffen.

Bei Wahlen innerhalb des Zweckverbandes und dann, wenn eine Angelegenheit ausschließlich die übertragenen IT-Aufgaben der Zweckverbandsmitglieder selbst betrifft (IT-Eigenverarbeitung), genügt die einfache Mehrheit.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8. Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter werden jeweils für die Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder (§ 9 KomZG) gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Es werden 3 Geschäftsbereiche gebildet.

Dem Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorstehern wird ein Geschäftsbereich zur Leitung übertragen.

§ 9. *Zusammensetzung und Aufgaben des IT-Planungsbeirates*

- (1) Die Verbandsversammlung beruft einen IT-Planungsbeirat. In diesem sollen die IT-Leiter bzw. IT-Verantwortlichen oder deren Stellvertreter aller Zweckverbandmitglieder (je Zweckverbandmitglied eine Person) vertreten sein.
- (2) Der IT-Planungsbeirat berät die Verbandsversammlung in allen IT-technischen Fragen und erstellt Entscheidungsvorschläge für dieses Gremium. Er entwickelt die Grundsätze zur verursachergerechten Kalkulation der Betriebs- und Dienstleistungskosten.
- (3) Der IT-Planungsbeirat wählt einen Sprecher und dessen Vertreter.
- (4) Dem IT-Planungsbeirat können weitere Aufgaben von der Verbandsversammlung übertragen werden.

Abschnitt 3

Haushalts und Finanzwesen

§ 10. *Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung*

- (1) Der Zweckverband ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und der Gemeindeordnung.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung zum Halbjahres- und Jahresende über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans zu unterrichten. Er unterrichtet die Verbandsversammlung zudem, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Mitglieder haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.

§ 11. *Eigenkapital*

- (1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten. Bei Gründung des Zweckverbandes wird eine Kapitalumlage erhoben. Diese beträgt unter Zugrundelegung der Stimmen in der Verbandsversammlung je Stimme 2.000 €. Die Zuordnung des Eigenkapitals zu den Verbands-

mitgliedern erfolgt danach immer im Verhältnis der Stimmen.

- (2) Für ausscheidende Mitglieder wird der auszuzahlende Anteil am Eigenkapital von der Verbandsversammlung festgelegt. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird die zu zahlende Kapitalumlage für dieses Mitglied ebenfalls von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Die Höhe der Kapitalumlage wird anhand der Stimmen des jeweiligen Mitglieds in der Verbandsversammlung bemessen. Sie wird insbesondere beim Ausscheiden von Mitgliedern oder der Aufnahme neuer Mitglieder neu berechnet und von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 12. Deckung des Finanzbedarfs / Kostenerstattung

Der Zweckverband erhebt kostendeckende Entgelte. Diese sind so zu kalkulieren, dass auch die laufenden Geschäftskosten nach § 13 des Zweckverbandes abgegolten werden.

Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckverbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen des Geschäftsbetriebes der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Bei einer Unterdeckung beschließt die Verbandsversammlung über die Erhebung einer Umlage. Der Beschluss über eine Umlage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder. Die Verbandsumlage wird im Verhältnis der Stimmrechte bemessen.

Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte für die übertragenen Aufgaben den entstehenden Aufwand. Die Höhe der Erstattung wird in der Verbandsversammlung festgelegt.

§13. Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden abweichend von § 9 Abs. 2 KomZG von einem Verbandsmitglied gegen Erstattung der nachgewiesenen und in der Verbandsversammlung festgelegten Aufwände geführt (siehe auch § 12).

Abschnitt 4

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Auflösung des Zweckverbandes

§14. Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
- (2) Das neue Mitglied leistet die von der Verbandsversammlung festgelegte Kapitalumlage für Mitglieder sowie KommWis den errechneten Ausgleichsbetrag zur Sicherung der bisherigen Anteilsverhältnisse von Kommunen zur KommWis.

§ 15. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Der Austritt ist durch das betreffende Verbandsmitglied bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher zu erklären.
- (2) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Verband kann die Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten. Die Höhe des Geldbetrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält seinen im Ausscheidungszeitpunkt vorhandenen Eigenkapitalanteil zurück. Die KommWis erhält ebenfalls den ihr zustehenden Eigenkapitalanteil unter Berücksichtigung des Anteils zur Sicherung der bisherigen Anteilsverhältnisse von Kommunen zur KommWis zurück.

§ 16. Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes

Es gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 11 des KomZG.

Abschnitt 5

Sonstiges

§17. *Entscheidung bei Streitigkeiten*

- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes verpflichten sich zu einem fairen Umgang. Die Mitglieder werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände informieren. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich geregelt werden.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander ist vor Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz anzurufen, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 18. *Öffentliche Bekanntmachung*

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.

§ 19. *In-Kraft-Treten*

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am _____ in Kraft.

Anlagen:

- Leistungs- und Entgeltsverzeichnis
- Service-Vereinbarung

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates vom

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates _____

Ort, den

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates _____

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates _____

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates _____

Ort, Datum:

(Geschäftsführer)

gem. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom _____

Ort, Datum:

(Oberbürgermeister)

gem. Beschluss des Stadtrates vom

Service-Vereinbarungen des ZIDKOR für das Personenstandswesen

ZIDKOR erbringt die hoheitlichen Betriebsleistungen auf Basis der Verbandsordnung oder der jeweiligen Zweckvereinbarungen. Nachfolgend beschriebene Leistungen werden von ZIDKOR erbracht:

Betrieb des Fachverfahrens für das Personenstandswesen (AutiSta)

Das Fachverfahren AutiSta (Automation im Standesamt) unterstützt die Standesbeamtinnen und Standesbeamten bei der Durchführung aller Aufgaben, die das Personenstandsgesetz vorschreibt.

Die Betriebsleistungen zum Betrieb des Fachverfahrens AutiSta werden am Betriebsstandort der Stadt Mainz (KDZ Mainz) und die Support- und Abnahmeleistungen am Betriebsstandort KommWis Mainz erbracht.

Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters

In den Registern, die die traditionellen Personenstandsbücher in den Standesämtern ersetzen, werden auf elektronischem Wege Beurkundungen von Geburten, Sterbefällen, Eheschließungen oder Lebenspartnerschaften eingetragen. Alle Betriebsleistungen zum Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters werden am Betriebsstandort der Stadt Mainz (KDZ Mainz) und des elektronischen Sicherungsregisters am Betriebsstandort der Stadt Ludwigshafen (Rechenzentrum der Stadt Ludwigshafen) erbracht. Die Support- und Abnahmeleistungen werden am Betriebsstandort KommWis Mainz erbracht.

Betrieb des Nachrichtenverkehrs xpersonenstand und der eGovernment-Dienste im Bereich Personenstandswesen

Mit den Diensten xpersonenstand wird der Nachrichtenverkehr zwischen den Standesämtern und anderen öffentlichen Stellen abgewickelt. Mit den eGovernment-Diensten (XSta-Server) können Bestatter und Krankenhäuser Geburtsmittelungen und Todesanzeigen elektronisch erfassen. Zudem kann der Bürger Urkunden mittels neuem Personalausweis anfordern. Betriebsstandort für diese Dienste ist die Stadt Mainz (KDZ Mainz).

Lizenzierung

Das Nutzungsrecht zum Betrieb des Fachverfahrens AutiSta wird von den jeweiligen Verbandsmitgliedern/Kommunen eigenständig erworben bzw. wird von diesen vorgehalten. Die Lizenz für das elektronische Personenstandsregister ist in gleicher Weise von der KommWis für die Verbandsmitglieder/Kommunen erworben worden und wird von KommWis treuhänderisch für die Kommunen vorgehalten und verwaltet.

Die Lizenzen bleiben Eigentum der jeweiligen Verbandsmitglieder/Kommunen.

Verfügbarkeiten

Die betrieblichen Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten und übrigen Service-Parameter werden in der Verbandsversammlung des ZIDKOR festgelegt.

Zweckvereinbarung

(elektronisches Personenstandsregister (ePR)/XPersonenstand)

zwischen

dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz (ZIDKOR), vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Geschäftsstelle ZIDKOR, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz,
(nachfolgend ZIDKOR)

und der

Stadt/Verbandsgemeinde/Gemeinde _____
Anschrift: _____

vertreten durch die/den Ober-/Bürgermeister(in)

Frau/Herrn _____
(nachfolgend Kommune genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert am 28.09.2010 (GVBl. S. 280) und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates / Stadtrates / Gemeinderates vom _____ die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Vorschriften für die Beurkundung des Personenstands in Deutschland sind durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I, S. 122) neu gestaltet worden. Das neue Personenstandsgesetz (PStG) ist im Wesentlichen am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Neben teilweise weitreichenden Entbürokratisierungsmaßnahmen (Abschaffung des Familienbuchs, Reduzierung der Arten von Personenstandsurkunden, Straffung der personenstandsrechtlichen Verfahren) wird als Kernelement der Reform vor allem die Beurkundung in elektronisch geführten Personenstandsregistern und ein weitgehend standardisierter elektronischer Mitteilungsverkehr der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden eingeführt.

§ 1

Verfahren / Betrieb

Mit dieser Zweckvereinbarung werden der öffentlich-rechtliche Betrieb des elektronischen Registerverfahrens, sowie der elektronische Mitteilungsdienst an den ZIDKOR übertragen. Ebenfalls übertragen wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des Fachverfahrens AutiSta. Nachfolgend wird für die Gesamtheit dieser Aufgaben der Begriff „PW-Anwendungen“ verwendet.

Nach § 10 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV) sind für den Betrieb des Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten sicherzustellen. Diese Anforderungen stellt der ZIDKOR in den Betriebsstandorten des Personenstands- und Sicherungsregisters sicher. Zudem werden an diesen Standorten die im § 10 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV) geforderten Grundschutzvorgaben hergestellt.

§ 2

Regelaufgaben des ZIDKOR

- (1) ZIDKOR übernimmt den Betrieb der PW-Anwendungen ab dem _____.
- (2) Für die Erbringung der Leistungen gilt das Leistungs- und Entgeltsverzeichnis des ZIDKOR.
- (3) Für die betriebliche Verfügbarkeit der PW-Anwendungen gilt eine gesonderte Service-Vereinbarung (Anlage zum Leistungs- und Entgeltsverzeichnis).

§ 3

Kostenbeiträge

Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben. Berechnungsgrundlage für den Kostenbeitrag ist die Einwohnerzahl der Kommune. Die Einwohnerzahl ergibt sich aus dem zentralen Integrationssystem EWOISneu. Diese wird jeweils zum 31.12. des Vorjahres aus den im Melderegister mit Haupt- und Nebenwohnsitz erfassten Personen ermittelt. Alle Entgelte werden auf Basis des Leistungs- und Entgeltsverzeichnis erhoben. Der jeweilige Gesamtbetrag wird in 2 Raten am 1.1. bzw. 1.7. jedes Jahres im Voraus fällig.

§ 4

Laufzeit / Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31.12.2017 mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Ab dem Jahre 2018 kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Betriebszeitraumes gekündigt werden. ZIDKOR legt die Betriebszeiträume fest, die sich an den Abschreibungszeiträumen der GemHVO orientiert. Die Kündigung bedarf der Schriftform (§126 BGB).

§ 5

Haftung

- (1) Für die Haftung wegen Schadenersatz aus dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Haftung des ZIDKOR für ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Höhe nach wird die Haftung auf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden bis zu einem Betrag von 50.000 € beschränkt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (4) ZIDKOR übernimmt keine Gewähr für die fachliche Richtigkeit der Daten.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs.2 KomZG der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde.
Die Zweckvereinbarung tritt zum _____ in Kraft.

Mainz, den _____

(Unterschrift)

.....
Für den ZIDKOR

(Unterschrift)

.....
Für die Kommune